

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1879)**

Heft 28

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweiz.
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.

Die Lit. Hh. Abonnenten, welche die Kirchenzeitung bisher durch die Postbureaus bestellt hatten, sind ersucht, ihr Abonnement für das **zweite Semester** beförderlich wieder auf den Postbureau zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt.

Jenen Abonnenten, welche das Blatt bisher direkt durch die Expedition in Solothurn bestellt hatten, wird dasselbe im **zweiten Semester** ohne neue Anmeldung wieder zugesandt, falls sie die Zusendung nicht abbestellt haben.

Kirchenzeitung.*** * Weitere Glossen zur jüngsten Diöcesankonferenz.**

(Schluß.)

5. Der modus reconciliatio- nis, der Weg zum Frieden.— Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, das die Diöcesan-Conferenz repräsentirt, die rechtliche Stellung, welche hiebei die Regierungen gegenüber dem Bischof einnehmen, ist zum kleinsten Theil ein Ausfluß der Hoheitsrechte des Staats; vielmehr gründen die wesentlichsten Rechte dieser privilegierten Stellung auf dem System des Staatskirchentums, stehen und fallen im öffentlichen Recht mit der Staatskirche.

Es liegt nicht in den Pflichten des Staats in abstracto (z. B. nicht des protestantischen, nicht des außerchristlichen Staates) mit Rom zu verhandeln, ein Bischof zu dotiren, dem Bischof und Domkapitel die jährlichen Einkünfte zu reichen, die Kosten der Kathedral-

kirche zu decken, für Heranbildung des Clerus aufzukommen. Es liegt nicht in den Rechten des Staats in abstracto, irgend einer Religionsgenossenschaft, sei es die katholische oder eine andere, deren kirchliche Functionäre und Vorstände zu setzen oder hiebei zu concurriren, über innerkirchliche Angelegenheiten zu berathen und zu entscheiden u. s. w. Es sind alle diese Dinge nicht Zwecke des Staats, sondern Zwecke einer bestimmten Religionsgesellschaft. Um diese Dinge zu besorgen, muß der Staat den Zweck einer bestimmten Religion auch als seinen Zweck gesetzt haben. Eine solche Identifizierung, eine solche Gemeinshaft zwischen Staat und Kirche ist nur da mit Grund denkbar, wo die große Masse der Staatsgenossen auch die Genossen eines Religions-Verbands sind. Hier kommt es von selbst dazu, daß die Volksgenossen ihre religiösen Interessen auch durch staatliche Mittel verfolgen, daß das Volk auch diejenigen Rechte, die es innerhalb des Religionsverbands hat, durch diejenigen übt, welche es an seine Spitze gestellt hat.

Das ist der ideale, innere Grund dafür, daß Regierungen auch Rechte innerhalb einer Kirche üben können und erfahrungsmäßig geübt haben. Eine solche Uebung, eine solche Rechtsstellung einer staatlichen Gewalt hat aber eben nur da Sinn und Berechtigung, wo jenes Verhältniß, das den Grund bildet, fort-dauert, d. h. da, wo die Masse der Staatsgenossen auch die Genossen einer Religion sind.

Wo dieses Verhältniß nicht mehr besteht, oder wo gar die Regierung selbst in den Händen andersgläubiger Persönlichkeiten ruht, da ist eine Uebung von

innerkirchlichen Rechten durch dieselben ein Unrecht und Anachronismus, ein Verhältniß, das sich nur damit erklärt und einigermaßen entschuldigt, daß eben die Rechtsbildung eines Volkes gewöhnlich nicht gleichen Schritt hält mit der tatsächlichen Gestaltung des Lebens, daß die Umbildung des Rechts der Umgestaltung des Lebens naturgemäß nachfolgt. Dieses Mißverhältniß zwischen Recht und den tatsächlichen Verhältnissen, das in einzelnen Kantonen bis zu der neuen Bundesverfassung obwaltete, repräsentirt heute noch immer die Diöcesan-Conferenz; ja dieselbe ist darauf bedacht, dieses Mißverhältniß für immer zu fixiren, sie will in Kantonen, welche im Lauf der Zeit eine religiös gemischte Bevölkerung erhalten haben, das alte Rechtsverhältniß aufrecht erhalten, die innerkirchlichen Rechte fort und fort ausüben, welche naturgemäß nur den Repräsentanten und Mandataren eines religiös geeinigten, katholischen Volkes zukommen.

Durch die neue Bundesverfassung ist diese Inconvenienz, dieser Widerspruch zwischen Recht und Wirklichkeit im Princip aufgehoben. Die neue Bundesverfassung kennt keine Staatsreligion mehr, darum auch keine organisirte Religionsgenossenschaft, die besonders staatlichen Schutz, besondere Vorrechte genöÙe, die auch nur als Genossenschaft anerkannt wäre. Die neue Bundesverfassung setzt an die Stelle des früheren, den Confessionen gegebenen Garantien die Garantie der Gewissensfreiheit der individuellen Religionsübung, womit nur indirect, d. h. als conditio sine qua non und causa qua der individuellen Religionsübung auch die reli-

größten Organisationen anerkannt und geschützt sind.

Der Staat zieht sich somit nach dem eidgenössischen Grundgesetz auf seinen eigensten Pflichten- und Interessenkreis zurück, übt nur die dem Staat als solchem zustehenden, aus dem Staatszweck resultirenden Pflichten und Rechte; die Kirche sieht sich nur den allgemeinen Hoheitsrechten des Staates, nicht des katholischen oder protestantischen, sondern des von jedem Bekenntniß absehenden Staates gegenüber. Wohl und Wehe einer Religionsgenossenschaft sind ihm gleichgiltig, der Staat tritt im Verhältniß zur Kirche nur in Action, wo sein Zweck unmöglich gemacht werden wollte, wo die allgemeine Sicherheit, die öffentliche Moralität gefährdet wäre. Kirchlicher Functionär oder Polizeidiener der Kirche ist er nicht mehr, weder lehrt er selbst Religion in Kirche oder Schule, noch macht er den Kirchenvogt, der den Pfarrer in ein bestimmte Kirchengebäude eintreibt (Wegenstetten). Ein Staatsmann, der als Nachbild Josefs II., des hl. röm. Reichs Sakristan, „der biderben Eidgenossenschaft Sigrift und Vorbeter“ spielen will à la Augustin, hat nur mehr im Antiquitätencabinet seinen richtigen Platz.

Auf diesem Standpunkt überläßt es der Staat dem Einzelnen, was er glauben und im Glauben üben will, wie die Einzelnen zu diesem Behuf sich zusammenthun, wie die von Einzelnen gebildeten Associationen für ihre Bedürfnisse sorgen; er setzt ihnen nicht ihre Vorstände und Comites, darum auch nicht ihren Bischof, er beeidigt Letztern nicht einmal, weil dieser nicht Träger besonderer vom Staat überkommener Pflichten ist, für die er dem Staat verantwortlich wäre, weil er vielmehr nur der eigenen Religionsgenossenschaft für die von dieser nach deren Grundfäden ihm zustehenden Obliegenheiten haftet; der Staat überwacht ihn, wie jeden andern Staatsbürger auch, und nicht anders.

Das ist das neue Verhältniß zwischen Kirche und Staat, wie es in der eidgenössischen Verfassung grundgelegt ist. In Consequenz dieses neuen öffentlichen

Rechtsgrundfades erklärte der Kanton Zürich, keinerlei amtliche Verbindung mit einem Bischof mehr haben zu wollen, stellte es den kirchlichen Gemeinden anheim, ob und welchen Bischof sie anerkennen wollen. Eine andere Consequenz dieses Grundgesetzes führt der Kanton Luzern theilweise durch in seinem neuen Schulgesetz-Entwurf, indem der Religionsunterricht in der Volksschule als Sache der Kirchengemeinde erklärt wird. Auf denselben Standpunkt erklärte der große Rath des Kantons Aargau sich stellen zu wollen, tritt daher von jedem Diözesan-Verband zurück und überläßt es den Gemeinden sich solchem anzuschließen. Freilich mußte dieser große Rath es erleben, daß sein Repräsentant und Mandatar auf der Diözesan-Conferenz gegen die „consequente Durchführung dieses Standpunkts Bedenken“ erhebt und offen gesteht, daß die Regierung in dieser Bedenklichkeit „die Ausführung des Großrathsbeschlusses bisher unterlassen habe“; ja er muß sich gefallen lassen, daß seine Vertreter dem Beschluß des großen Rathes direct entgegenhandeln, indem sie von der Ausführung ihrer „Instruction bezüglich Liquidation und Austritts aus dem Diözesan-Verband für dermalen Umgang nehmen“ (siehe Protokoll der Diözesan-Conferenz). (Auch eine schöne demokratische Gegend!)

Dieses neue Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist nun zunächst freilich nur grundgelegt. Allein diese Grundlage ist für die einzelnen Kantone Gesetz, diese haben die Pflicht das Gesetz durchzuführen und sie können sich dieser Pflicht nicht entziehen, ohne in die Verfassung das größte Loch zu machen und ein Exempel zu statuiren, wie auch die katholischen Kantone ohne und trotz Bundesverfassung ihre kirchlichen Verhältnisse regeln dürfen. Solche Mißachtung des eidgenössischen Grundgesetzes, wovon die Abordnung des Kantons Aargau ein Beispiel gegeben, wäre der Anfang noch größerer kirchenpolitischer Verwirrung, als sie bisher bestanden. Mag die Macht der Gewohnheit noch so groß sein, mögen auch die alten staatskirchlichen Formen noch da

stehen, das dispensirt nicht von dem thatsächlich gegebenen Gesetz. Aus jenen Formen ist der Geist gewichen und größer als die Macht der Gewohnheit und die vis inertiae ist die Macht der wirklichen Verhältnisse. Alles Flicker und Stützen, alles Zögern und Bedenken kann wohl den Uebergang in einen neuen Rechts- und Friedenszustand hinausschieben, kann ihn wohl schmerzlicher und schwerer machen, aber es kann ihn nicht vermeiden.

Dieser neue staatsrechtliche Boden bietet nun auch für uns Katholiken den Weg zum Frieden, wenn man anders ihn aufrichtig will, er bietet auch für unser Bisthum Basel die Lösung der obwaltenden Schwierigkeiten. Das zeigt die Erfahrung dort, wo dieser Standpunkt bereits durchgeführt ist. Auf Grund dieses neuen Principes hat die Diözesan-Conferenz keine andere Bedeutung mehr als die einer Liquidations-Commission. Das was der Staat, die einzelnen Kantone an das Bisthum gegeben, wie z. B. die bischöfliche Amtswohnung, können sie zurückziehen; das, was schon früher kirchlicher Fond war und bisher der Diöcese diente, bleibt dem kirchlichen Stiftungszweck erhalten. Diese Vermögensmassen hienach auszuscheiden und an die Kantone, beziehungsweise an die Kirche zurückzugeben: das ist die einzige Aufgabe, welche der Diözesan-Conferenz innerhalb des consequent durchgeführten neuen Bundesstaatsrechts verbleibt. Das ist der Punkt, auf dem man Frieden nicht erst zu schließen braucht, auf dem er von selbst gegeben ist. Damit entfallen alle bisherigen Ursachen des Streites.

Diese unsere Auffassung der neuen Bundesverfassung möchte hier und da einem Katholiken befremdlich erscheinen. Allein bei der Bundesverfassung entscheidet nicht die Tendenz Einzelner, die es veranlaßt haben, sondern nur der offenbare Inhalt des Gesetzes selbst, der Sinn, in welchem der Souverän, das schweizerische Gesamtvolk, das Gesetz statuiert hat. Diesem aber hat man in den Tagen der Revisionsbewegung als Motiv für das neue Gesetz vor

Augen gestellt die vielen angeblichen oder wirklichen Bedrängungen der Gewissen (Solothurner radikale Blätter führten selbst die Vergewaltigung der Jurassier in ihrem Gewissen an), die Beeinträchtigung der religiösen Freiheit, wogegen Abhilfe geschaffen werden müsse. Dieses Ideal hat das schweizerische Volk acceptirt und gesucht, als es der Bundesverfassung sein Ja gab, — „Raum für alle hat die Erde“ — das war es, was das Volk wahr machen wollte auf schweizerischem Boden. So hat auch der religiöse Artikel der Revision seine gute Seite und es kommt wie bei jedem Gesetz nur auf die Ausführung an.

Diese Ausführung in gutem Sinn aber können wir nur fördern durch entsprechende Stellungnahme auf dem Boden dieses Artikels auch katholischerseits.

Zu diesem Grunde kommt für uns noch als zweiter die tatsächliche Unmöglichkeit der längeren Festhaltung des Staatskirchentums, und das relativ bessere, das die Bundesverfassung ist gegenüber dem Staatszwang für eine unkatholische und unchristliche Scheinreligion. Die Gegensätze, die sich gegenüberstehen, das sind der alte Staat mit seinem christlichen Theismus als Staatsreligion und der von vielen angestrebte Freimaurerstaat mit dem Atheismus als Staatsreligion. Auch die Gesellschaft ist, wenn auch mit vielen Uebergängen, in diese zwei Richtungen auseinandergegangen. Dieser Dualismus ist thatsächlich gegeben und als solcher muß er in Rechnung gezogen werden. Diesem Dualismus entspricht aber weder das eine noch das andere der angegebenen Staatssysteme, beide sind zu eng gefaßt für die heutige Lage und könnten nur den Streit verewigen. Diesem Zwiespalt bietet sich die Lösung nur in dem Staat ohne Staatskirche und Staatsreligion, in der Trennung von Kirche und Staat, wobei jede der beiden Weltanschauungen nur mit den ihr eigenen geistigen Mitteln auf den Kampfplatz tritt.

Dazu kommt noch ein dritter Grund, aus den eigenen katholischen Grundsätzen entnommen, ein Grund, dem gemäß wir diesen Zustand der Trennung von Kirche

und Staat und der Freigebung des Bekenntnisses, wenn wir ihn schon nicht als Ideal betrachten, doch nicht etwa bloß dulden, weil wir ihn nicht ändern können, sondern geradezu als das unter Umständen einzig Adäquate erkennen.

„Die Geschichte,“ sagt Möhler, „ist der in der Zeit sich entwickelnde ewige Plan Gottes mit der Menschheit, sich in ihr durch Christus eine würdige Verehrung und Verherrlichung zu bereiten, hervorgehend aus freier Huldigung der Menschen selbst.“ Gewiß ist auch unsere Zeit und deren Gestaltung inbegriffen in diesem Plane Gottes; auch die Auflösung der alten Staatsordnung, die Niederreißung der Staatskirche, muß seinem Zwecke dienen. Auch diese Verhältnisse sind einer der „Wege viele, die Gott hat zu seinem Ziele.“ Schon deshalb beugen wir uns unter die gegenwärtige Lage, auch unter die Formen des neuen Gemeinlebens, unter den confessionlosen Staat, unter dem die Menschen heute allein sich vertragen und zusammenarbeiten können. Ferners wollen wir eine Religiosität hervorgehend aus freier Huldigung des Menschen. Diese freie Huldigung zu erreichen, ist unter den modernen Verhältnissen das Staatskirchentum nicht das geeignete Mittel, indem dasselbe gegenüber den innerlich Abgefallenen als Zwang erscheinend, nur größere Abneigung gegen die Kirche und Heuchelei pflanzen könnte, und am wenigsten jene geistige Kraft in sich besitzt und in andern erzeugt, welche zur Ueberwindung einer entgegengesetzten Zeitrichtung gefordert ist. Um diesen Zweck zu erreichen, die Geister wieder zur freien Unterwerfung unter Gott, unter das sanfte Joch Christi zurückzuführen, ist nichts geeigneter, als diese Fügung Gottes, daß der Kirche die Stützen und Krücken des Staats abgenommen werden; die Kirche, auf sich selbst gestellt, geht um so entschiedener und tiefer auf ihren eigenen Grund, in Gott zurück, und auf diesen allein vertrauend, empfangt und vermittelt sie um so mehr die Macht der Wahrheit und der Gnade, welche alles an sich zieht; ablegend die

Waffenrüstung Sauls, die sie nur hemmt und drückt, greift sie zum Hirtenstab Davids, zum Kreuz, dem Sinnbild der Wahrheit und Gnade, um mit dieser Waffe, welche die Welt überwinden, auch den modernen Goliath, der wieder Worte der Lästerung redet, zu schlagen; auch heute noch gilt es: in hoc signo vinces!

So, in einem freien Bisthum, und einer freien Kirche, dienen wir Gott und dem Vaterland.

In diesem Sinne acceptiren wir rückhaltlos die neue Bundesverfassung, als einen Boden, auf welchem wahre Religionsfreiheit erblühen kann. Diese machet zur Wahrheit, und ihr schaffet den Frieden, schaffet die Einheit des Schweizervolkes und damit seine Macht und die Ehre seines Namens; während rings die Völker in Absolutismus und Militärdictatur versinken, löset ihr ein großes Culturproblem, ahmet der großen Schwesterrepublik nach jenseits des Oceans, die in wahrer Religionsfreiheit das Mittel gefunden hat, aus zahllosen verschiedenen Elementen ein großes Volk zu schaffen, das seine neue Heimath liebt und deren freie Institutionen als theuersten Schatz mit allseitig gleicher Opferwilligkeit hütet. Das thut und dann wird das schweizerische staatliche Leben nicht mehr wie ein Schatten- und Nachtbild Bismarcks an der Wand der Schweizeralpen hinziehen, sondern wie ein Alpenglühen hinausleuchten in die Länder, das einer schönen kommenden Tag der Geschichte verkündet.

Frontveränderungen.

(Ein Stimmungsbild aus Frankreich.)

Im „Figaro“ entwirft der geistreiche Publicist Saint-Genest folgendes Bild von den neuesten Parteiverschiebungen, das auch die kirchenpolitischen Bewegungen in der Schweiz beleuchtet und den Häuptern des Radikalismus manche unliebsame Erfahrung verdeutlichen dürfte.

„Wer hätte mir's gesagt, daß ich, der Bekämpfer der Ultramontanen in der letzten Kammer, am Ende selbst noch zum Advokaten der Jesuiten würde! Daß ich, der begeisterte Bewunderer eines

Lacordaire und eines Falloux, der erbitterte Gegner eines Vorgeril und eines Venillot, Zeit und Kraft der Vertheidigung der Gesellschaft Jesu widmen würde! Daß Gallikaner, liberale Katholiken und Nationalkirchler in diesem wundersamen Kampfe mir zur Seite stehen würden!"

"Sind wir denn andre geworden? Keineswegs! Was ist denn anderes, neues eingetreten? Die Kirchenverfolgung, die Ferry'schen Gesetze."

"Seit dem 16. Mai war die Reaktion erdrückt, die Demokratie siegreich; die Conservativen waren gespalten, die Republikaner geeinigt und die Muthlosigkeit hatte sich unsrer Schaaren bemächtigt. Täglich fragten wir uns: wo finden wir wohl die glückliche Lösung, die uns einigt und die Gegner trennt?"

"Wohlan, diese Lösung ist gefunden: **Ferry hat sie uns gegeben!**"

"Seit langem suchte man das Volk aus seinem Schlummer aufzuwecken, ihm gewisse Irrthümer und Vorurtheile über die sogenannten *Klerikale* zu benehmen; allein die besten Bücher, die besten Predigten wollten nicht verfangen. Heute aber spricht jedermann von diesen „bewunderungswürdigen Brüdern“, von diesen „bewunderungswürdigen Schwestern“, von dieser „herrlichen Gesellschaft Jesu“, von den Diensten, welche sie uns erwiesen, von den Werken, die sie geschaffen: — der gegen sie heraufbeschworene Kampf hat der Wahrheit Bahn gebrochen."

"Liberale, Doctrinäre, Bonapartisten, Philantropen: all' diese ansehnliche Armee hat H. Ferry der Regierung entgegen geworfen!"

"Woher dies Mißgeschick? Ach, der arme Herr Ferry hat sich eben was aufbinden lassen! Einige Schmolter haben ihm vom dumpfen Groll der Weltgeistlichkeit gegen die Orden, des niedern Klerus gegen die kirchlichen Würdenträger berichtet, und er war

naiv genug, es zu glauben. Ja, er verstieg sich sogar bis zum Glauben, wenn er die Besoldungen der Vikarien erhöhe und die der Bischöfe herabmindere, so sei damit die Trennung in der Kirche vollendet. Armer Herr Ferry! Nicht nur über den Charakter unserer Priester hat er sich getäuscht, sondern auch über den Geist unserer Zeit! Er hat sich eingebildet, man könne 1879 das Spiel mit den „*prêtres jurés et non-jurés*“ von 1793 wieder anfangen! Ach Gott, die Zeiten ändern sich: Gallikanismus und Staatskirche blühten unter den Königen! Heute aber haben wir die Republik und diese hat eine gebundene Marschroute: sie muß vorwärts; zuerst die Amnestie der Communarden, dann die Rückkehr nach Paris, dann die Kirchenverfolgung. Gestern rief man den Communarden: kehret zurück, ihr Mörder, ihr Landesverrätther, ihr Mordbrenner, nehmt wieder Besitz von euren bürgerlichen Rechten, werdet Deputirte, hier ist das Geld der Subscriptionen, die Subsidien der Gemeinderäthe . . . ihr seid eine autorisirte Genossenschaft! Heute spricht man zu unseren Priestern: Pakt euch, ihr Diener Gottes, pakt euch, ihr bescheidenen Schulbrüder, die ihr die Kinder unseres Volkes unterrichtet, pakt euch, wir jagen euch davon, denn ihr seid — nicht autorisirte Genossenschaften!" — — —

"Was mußte das Resultat der Kirchenverfolgung sein? Daß wir Gläubigen alle, gern oder ungern, unter's Joch der Jesuiten uns beugten — gerade so wie wir, durch die Kriegserklärung von 1870, die Baiern, Sachsen, Hanoveraner und Badenser gezwungen haben, den Brandenburgern Heeresfolge zu leisten."

"Das hat Herr Ferry vergessen. Er hat übersehen, daß man sich den Luxus der sog. gallikanischen Ideen gar wohl zur Friedenszeit erlauben konnte, im Kampf aber ihn schnell über Bord wirft. Dies ist so vollkommen wahr, daß ich mich anheischig mache, an dem Tage, wo Graf Chambord den Thron

besteigt, wieder Gallikaner zu werden; so lange ich aber die Regierung in der Hand von Männern sehe, welche von Haus aus Feinde meiner Religion sind, werde ich zur Fahne der Jesuiten halten, gerade so, wie Baiern und Baden im Kriege zur Fahne Moltke's gestanden. — Weit entfernt also, den Ultramontanismus zu bekämpfen, ist es gerade dieser Herr Ferry, der uns zwingt, Ultramontan zu werden!"

Werden wohl die H. Keller, Teufcher, Vigier u. im Gesichte Ferry's ein Stück ihrer eigenen Geschichte und ihrer Verdienste um das Wiedererwachen des katholischen Volkes erblicken?

Ueber Reform der Kirchenmusik.

(Vorgetragen bei einer Priester-Conferenz in Zug von Hrn. D. Kümmin, Prof.)

II.

Aber auch über die Forderung der Kunst an die Kirchenmusik als Musik muß ich noch ein Wörtchen sagen. Will mich dabei auf das allgemein Verständliche beschränken.

Daß die Kirchenmusik auf Kunst soll Anspruch machen dürfen und etwas Rechtes sein, wird Niemand bestreiten, der davon überzeugt ist, daß dem lieben Gott das Beste gebührt, was wir zu leisten im Stande sind, und daß wir nicht sagen dürfen: „S'thut's schon, versteht's ja doch Niemand!“ Wenn's Menschendienst wäre — transeat; aber versteht's etwa der liebe Gott nicht? und sieht er nicht selbst, ob's wahr oder unwahr ist, wenn wir zu leicht sagen: wir können's nicht besser? „Maledictus, qui facit opus Dei negligenter“ heißt es in der hl. Schrift (Jerem. 48, 10.) „Verflucht sei, wer Gottes Werk nachlässig verrichtet.“

Das oberste Gesetz der Kunst ist das der Einheit. Die Theile müssen zusammen passen. Ein Werk, das aussieht wie jenes Ungethüm, das Horaz am Anfang der *ars poetica* beschreibt, ist kein Kunstwerk.

Dieses Gesetz der Einheit fordert von

der Kirchenmusik wie von der andern Musik, daß sie wahr und treu zum Text, zur Handlung und zum Ort passe.

1. Zum Text muß sie passen, sie muß wahr sein. Das Gebet kann nicht durch Spielerei, der Jubel nicht durch Trauer, die Trauer nicht durch Jubel, das Großartige nicht durch Ländelei wiedergegeben werden. Merkwürdig! — Der Kunstsinne leitet die größten Künstler der neuesten Zeit noch weiter: wenn sie einen altdeutschen Text componiren, so wählen sie dazu gerne nicht eine moderne Tonart, sondern die Weise der Alten. Vido Brahms.

Der den Kirchenängern zugewiesene Text ist nun ein erhabenes Gebet, es ist ein uralter Text, der sich himmelweit unterscheidet von allen modernen Texten! Wird daher eine auf Wahrheit beruhende Kirchenmusik nicht auch gewaltig sich unterscheiden müssen von jeder andern Musik?

2. Die Kirchenmusik muß zur hl. Handlung passen. Möchte eine Musik noch so kunstvoll sein, paßt sie nicht zur Handlung, so ist sie kein Kunstwerk. Das sieht Jedermann, wenn es sich um das musikalische Drama, die Oper, handelt. Es ist aber auch die hl. Messe ein Drama, ein unendlich erhabenes, dem kein zweites auf Erden gleicht. Kirchenmusik ohne Würde und Erhabenheit ist also ein Unding, und eine Musik, die sich von weltlicher Musik höchstens durch Werthlosigkeit unterscheidet, paßt sicher nicht zu diesem heiligen Drama.

3. Die Kirchenmusik muß dem hl. Orte entsprechen. Die Kirche ist nicht der Ort, wo Leidenschaft aufgeregt, sondern wo sie beruhigt werden soll. Eine heilige „monumentale“ Ruhe, edles Maßhalten in Jubel wie in Trauer ist daher unerlässliche Forderung an die Kirchenmusik.

Diese Forderungen der Kunst stellt auch die hl. Kirche an die Kirchenmusik. Man erinnere sich nur an die bezüglichen Beschlüsse des Concils von Trident.

Passen einmal so, wie es die hl. Kirche und die Kunst verlangen, der hl. Ort, die Kirchenmusik, die hl. Worte,

die Ceremonien, die hl. Handlung als ein Ganzes zusammen, dann haben wir auch im hl. Amte das erhabenste Kunstwerk, das sich auf Erden denken läßt! Wahrhaftig, ein Ziel, das angestrebt zu werden verdient!

(Fortsetzung folgt.)

Einen Einblid

in den altkatholischen Haushalt gewährt nachstehender Brief, welchen der „Generalvikar“ und Dekan der altkatholischen Fakultät in Bern, E. Michaud, 12 Tage vor der letzten Kantonsynode an den Präsidenten des Synodalrathes, J. Fromageat, geschrieben:

„Bern 11. Juni 1879. Lieber Herr und Freund! Halten nicht auch Sie eine sehr ernstliche Synodalrathssitzung für nothwendig, um uns gründlich bezüglich der nächsten Kantonsynode zu verständigen? — Sollen wir, die Minorität, uns mit unsrer Niederlage einfach zufrieden geben? Wir reden von einer Organisation der Minoritäten: werden wir uns mit den Phrasen (sic!) der Solothurner synode begnügen, mit Phrasen, die sogar ohne daß man uns, den Synodalrath, zu Rathe gezogen, redigirt worden! Grobheit und Wortmacherei, soll uns das genügen? — Wird man die **Beerdigung** (sc. des Altkatholicismus) sich fortsetzen lassen aus lauter Respekt vor einem Bischof, der für unsre welsche Schweiz nichts thun will und deren Bedürfnisse absolut nicht kennt (sic.)? Sind wir schon auf dieser Stufe des bischöfl. Fetischismus angelangt? — Alles Liebenswürdiges Ihrer Frau Gemahlin. Werden Sie nicht endlich nach Bern kommen? Von ganzem Herzen Ihr E. Michaud.“

Unter diesen Umständen halten wir die bundesrätth. Erlaubniß an den Schweiz. „National-Bischof“, mit Stab und Mitra die undankbare Schweiz zu verlassen, um in der „gallicanischen Kirche zu Paris“ unter Verantwortlichkeit des „Primas von Schottland“ etwelche Kinder zu firmen, für einen Act der Menschenfreundlichkeit. Hinter der Scene nennt Pipy den H. Herzog eine „kaiserliche Frage“ (un fantoche

césarien et monarchique) und Michaud spricht von einem „bischöfl. Fetisch“; auf dem Proscenium aber muß er sich von diesen — Leuten das Rauchfaß in's Gesicht schwingen lassen. Armer Nationalbischof!

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Der Bundesrath hat den Rekurs eines katholischen aargauischen Pfarrers, der wegen verweigerter kirchlicher Beerdigung eines Selbstmörders mit 50 Fr Strafe bedacht worden, begründet erklärt. Leider finden wir in der Motivirung keine Bezugnahme auf die, vom aargauischen Großen Rathe decretirte Trennung von Kirche und Staat.

Bischof Basel. Das im Fastenmandat als obligatorisch angekündigte Proprium Missalis (mit appendix der festa novissima) wird im August zur Versendung kommen, nachdem die H. Dekane noch im Verlaufe dieses Monats der Tit. Bischofskanzlei oder der Räber'schen Buchhandlung die Zahl der benötigten Exemplare werden gemeldet haben.

Solothurn. In Sache des, beim Bundesgerichte anhängigen Stiftsprozesses ist soeben die Replik des Hrn. Fürsprech J. Amiet im Druck erschienen. *) Sie bildet zur Hauptklageschrift, die unter dem Titel „Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn“ auch einem größern Kreise von Juristen, Rechts- und Geschichtsfreunden zugänglich gemacht worden, einen Supplementband von 141 Seiten. In Verbindung mit den 600 Großoctavseiten der Hauptklage überschreitet sie bei weitem den Umfang einer gewöhnlichen „Advocatenchrift“, was sie übrigens auch gar nicht sein will. Im Hinblick auf das hochwichtige Streitobject sowohl als auf die Ehre der Klägerin war

*) Druck und Verlag von B. Schwendmann, Solothurn.

Herr Amiet nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, seiner Beweisführung in juristischer wie in historischer Beziehung die möglichste Vollendung zu geben: so ist ein Werk entstanden, das, wie immer auch der bundesgerichtliche Entscheid ausfallen möge, ein Denkmal für das gute Recht der Stadtgemeinde Solothurn bleiben, gleichzeitig aber auch unter den rechtshistorischen Monographien der Neuzeit den Ehrenrang behaupten wird.

Bekanntlich ist es die Stadtgemeinde Solothurn, die „Namens der katholischen Pfarrei St. Urs und Victor“ den fraglichen Prozeß gegen den Staat Solothurn führt; das Streitobject aber ist kein geringeres als das gesammte Stiftsvermögen, welches der sehr verdaunungskräftige Staat für sich beansprucht, während es als Pfarrstiftsgut von Rechtswegen der katholischen Stadtpfarrei gehört. Wir gedenken in der nächsten Nummer unsern Lesern eine sehr interessante Partie der Replik vorzuführen.

— Der „Sol. Volksztg.“ verursachen unsere „Glossen“ Beschwerden, und findet sie, „die heißblütige K.-Ztg. wünsche natürlich den Streit, weil sie nur von ihm lebe.“ Dießmal hat unsre Kollegin nicht so ganz neben das Ziel geschossen: sobald einmal die streitende Kirche sich in die triumphirende aufgelöst hat, wird unser Blatt, laut Programm, zu erscheinen aufhören. Allein bis dahin dürfte noch mancher Wassertropfen durch die Aare und — durch die Spalten der „V.-Ztg.“ hinuntergleiten.

Luzern. Die „christkatholische Genossenschaft“ in Wohlhausen erläßt eine Circularbittschrift des Inhalts: in Anbetracht ihres jugendlichen Alters und daherigen Unvermögens wollen die sämtlichen Mitbrüder und Gesinnungsgenossen der christkatholischen Schweiz ihr zu Religionszwecken etwas Geld spendiren. — Das Wichtigste an der Bittschrift scheint uns das Datum: „E n d e M a i !“

Appenzell. (Korresp. aus dem St. Gallerlande.) Sobald sich ein Korrespondent auf den andern verläßt, schreibt Keiner von Beiden. Das ist nun wieder der Fall bezügl. der Einweihung der neuen kathol. Kirche in Herisau gewesen. *)

Die Leser der „K. Ztg.“ wissen, wie seit Jahren für die Katholiken Herisau's zum Bau einer kathol. Kirche in dorten gesammelt wurde. Gott hat das Unternehmen wunderbar gesegnet und die gespendeten Gaben haben die Gottgefälligste Verwendung gefunden. Es erhebt sich nun auf einem der schönsten Plätze Herisau's ein kathol. Gotteshaus, würdig des Hauptortes eines Kantons. Am 29. Juni, am Festtage der heil. Apostelfürsten, wurde diese neue Kirche vom hochw. Bischof von St. Gallen feierlich eingeweiht und zwar gerade zu Ehren dieser hl. Apostelfürsten, die hie mit am genannten Festtage ihren feierlichen Einzug in ein Ländchen abhielten, das seit 350 Jahren sich dem kathol. Glauben entfremdet hatte. Zahllos war die Volksmenge, welche sich bei dieser Einweihung eingefunden hatte, zumal sie den Protestanten Herisau's und der Umgegend etwas ganz Neues war. Musterhaft war die Ordnung und Ruhe, die dabei herrschte. Die Weihe dauerte von Morgens 9 Uhr bis Mittags 1/21 Uhr; wobei der Festprediger, Hr. Dr. Zardetti durch seine herrlichen Worte Herz und Ohr der Zuhörer fesselte. Das Festmahl, das Geistliche und Laien, die Spitzen der appenzellischen Behörden, wie auch die protestantische Geistlichkeit Herisau's vereinigte, war gewürzt durch treffliche Toaste, deren ersten unser greise aber stets geistesfrische hochw. Bischof darbrachte. Es war ein Freudentag, unvergeßlich besonders dadurch, daß gerade 350 Jahre verstrichen, seitdem der Sturm der Reformation durch's Appenzellerland den kathol. Gottesdienst zerstört hatte. Es ist zu hoffen, daß diese Kirchweihe Herisau's nicht ohne nachhaltige gute Folgen bleiben werde!

*) Vergl. „Schw. K. Ztg.“ Nr. 25 u. 26. — Eine zweite St. Galler-Correspondenz in nächster Nummer.

Büsch. Aus Niederglatt wird folgender schöne Zug berichtet: Letzte Woche starb hier ein unbemittelter Bürger. Der Frau des Verstorbenen, welche noch die alte, kranke Mutter ihres Mannes zu pflegen hatte, wollte anfänglich Niemand beim Heuen behülflich sein, weil eben Jeder zuerst für sich selber sorgte. Da erbarmte sich der Sängerverein, dem der Verstorbene angehörte, der Hinterlassenen und jeden Tag sah man einige Mitglieder desselben der bedrängten Frau mit Mähen, Wenden, Läden u. s. w. kräftige Hilfe leisten.

† **Aus und von Rom.** (7. Juli.) Folgende die Schweiz betreffende Berichtigung wird aus Rom mitgetheilt: „Der „Bund“ hat jüngster Zeit behauptet, daß Monsignor Bianchi abermals eine Reise nach der Schweiz unternehmen wird zu dem Zwecke, dem dortigen Episcopate Instruktionen zu übermachen, welche den Conflict mit der Regierung verhindern sollen. Nach dem „Bund“ wird der nämliche Prälat dem Mjgr. Bischof Vachat rathen, seinen bischöflichen Sitz wieder einzunehmen und zu versprechen, sich den Staatsgesetzen zu unterwerfen.“

Ich bitte Sie, diese Nachrichten des „Bund“ auf das Entschiedenste zu de-mentiren:

1. hat Mjgr. Bianchi keineswegs die Absicht, sich nach der Schweiz zu begeben;

2. können die durch die Schweizer Gesetze veranlaßten Konflikte nur in Folge eines Verständnisses zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Schweizer Regierung beseitigt werden. Dieses Verständniß müßte nothwendig die Abschaffung der die Rechte der Kirche verletzenden Gesetze in sich schließen.

Endlich meldet der „Bund“, daß der Apostolische Stuhl, da die Schweizer Regierung bezüglich der Angelegenheiten von Genf nicht nachgeben könne, sich dazu entschließen werde, Monsignor Merimilod eine entsprechende Stellung anzuweisen, um so auch den dortigen Conflict zu beenden. Auch diese Nachricht entbehrt jeglichen Fundamentes.

Se. Hl. Papst Leo XIII. hat den 26. in der vaticanischen Bibliothek die bereits angekündete theologische Academie abgehalten. Die Disputationen wurden einerseits durch 4 Zöglinge des römischen und des päpstlichen Seminars und anderseits durch Prälaten geführt; unter den Letzteren befand sich auch Msgr. Béchio, als gewesener Auditor der päpstlichen Nuntiatur in Luzern bekannt. Es wohnte der Disputation die Hälfte des heiligen Collegiums und eine große Anzahl von Bischöfen und anderen distinguirten Persönlichkeiten bei. Die vier unter den Zöglingen der beiden genannten Seminaristen durch das Loos bestimmten Dissertenten entledigten sich ihrer Aufgabe mit solcher Meisterschaft, daß sie allgemeinen Beifall fanden.

Die 4 Thesen lauteten:

I. — Revelatio docet Deum personalem, distinctum ab hoc universo, lumine rationis naturali ex spectabilium rerum ordine ab homine cognosci posse, et, si alia desint praesidia, debere.

II. — Deus est simplex omnino.

III. — In Eucharistia sub speciebus panis et vini Christus est vere, realiter et substantialiter praesens.

IV. — In Eucharistiae Sacramento non solum non remanet panis et vini substantia, sed insuper per consecrationem fit conversio totius substantiae panis in Corpus et totius substantiae vini in Sanguinem, manentibus dumtaxat speciebus.

Das lebhafteste Interesse, welches durch die drei letzten von Leo XIII., als Bischof von Perugia erlassenen Hirtenbriefe, nach dessen Erhebung auf den apostolischen Stuhl, nicht nur in ganz Italien, sondern fast bei allen gebildeten Nationen, in deren Sprachen man dieselben übersezt, erregt wurde, haben das Verlangen nachgerufen, auch die anderen Aktenstücke seines langjährigen Episcopates kennen zu lernen. Leo XIII. beauftragte daher zwei seiner geheimen Kammerer, unter den vielfältigen Aktenstücken seiner 30jährigen bischöflichen Verwaltung diejenigen auszuwählen, welche eine größere Wichtigkeit hätten und dieselben in einem Bande zu ver-

öffentlichen. Die Zahl der ausgewählten Aktenstücke beläuft sich auf 60. Dieselben gelangen unter fünf Rubriken zur Veröffentlichung: 1) Homilien, Edicte und Hirtenbriefe; 2) Collectiv-Aktenstücke, welche Cardinal Pecci zugleich mit den anderen Bischöfen Umbriens erlassen hat; Briefe, welche sich auf die Ereignisse in Folge der 1860 erfolgten politischen Umwälzung in der Diocese Perugia beziehen; 4) Unterweisungen bezüglich der durch ihn in der Diocese Perugia eingeführten Werke der Wohlthätigkeit, und 5) Verordnungen. Der Reinertrag, welcher sich aus dem Verschleiß des Buches ergibt, kommt den katholischen Schulen Roms zu gut.

In der Kirche Santa Maria in Via Lata fanden heute feierliche Requien für den unglücklichen Prinzen Napoleon statt. Die ganze Kirche war mit schwarzen Traperien ausgeschlagen. Auf dem einfach doch künstlerisch verzierten Katafalk lag eine kaiserliche Krone. Obgleich man keine besonderen Einladungen erlassen hatte, waren unter der die Kirche bis in die äußersten Winkel ausfüllenden Menge doch Leute aus den hervorragendsten Ständen bemerkbar. Außer vielen Prälaten und einigen Ordensgenerälen sah ich die bei dem heiligen Stuhle accreditirten spanischen, bayerischen und belgischen Gesandten, den Generalkanzler und hervorragende Glieder der römischen Aristokratie. Seine Eminenz Cardinal Bonaparte wohnte der Trauerfeier auf einem Seitenchor der Kirche bei.

Von Prinz Napoleon vernimmt man, daß er im Grunde des Herzens ein guter Christ gewesen. So hat er vor seiner Abreise zu dem Feldzug gegen die Zulus die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen und den Pfarrer um die Spendung des hl. Altarsakraments durch einen besondern Brief ersucht. Auch beginnt er sein am 26. Februar 1879 verfaßtes Testament mit der feierlichen Erklärung: „Ich sterbe in dem katholischen, apostolischen und römischen Glauben, in welchem ich geboren bin.“

Der neugewählte Fürst von Bul-

garien hat sich in den Vatican begeben, wo er eine lange Besprechung mit dem Papste hatte.

Wenn die Londoner „Pall Mall Gazette“ sich aus Rom telegraphiren läßt, daß man eine Specialconvention zwischen dem Vatican und Deutschland betreibe, wonach die Regierung die Bischöfe vorbehaltlich der Bestätigung des Papstes, und die Bischöfe die Priester vorbehaltlich der Bestätigung der Regierung ernennen sollen, so vermehrt diese Nachricht lediglich die Reihe unbegründeter Combinationen.

Fraureich. Bei der Kammer-Debatte über das Ferry'sche Schulgesetz sprach der Abgeordnete Keller die sehr beachtenswerthen Worte: „Ihr seid die Majorität und könnt dieses Gesetz votiren; allein euer Votum wird der Reaction rufen. Denn gegen euch erheben sich die Familienväter, welche euch fort und fort zurufen werden, daß ihre Kinder ihnen und nicht euch angehören. Gleichzeitig erheben sich gegen euch Alle, die Sinn für Freiheit haben, ja selbst die alte Universität, die von euch kein Monopol will. Euer Gesetz wird nicht Bestand haben.“

Uebrigens hofft man immer noch, das Gesetz, namentlich Artikel 7, werde im Senat nicht die Majorität haben, wenn Jules Simon und Dufaure, wie zu erwarten stehe, dagegen auftreten. Von diesen Beiden hänge das Schicksal des Gesetzes im Senate ab.

Indessen halten wir fest am alten Grundsatz: die Verfolger von Wahrheit und Recht gehen vorüber (vide Fall in Berlin), die verfolgte Wahrheit aber bleibt!

Elfaß. Der 1. Juli war für die Gemeinde Diebentzweiler ein schöner und erhebender Tag. Es feierte der Hochw. Hr. Pfarrer Cherey, vieljähriger Pfarrer von Hagenheim, sein fünfzigjähriges Priester-Jubiläum. Nicht weniger als 36 Priester waren bei der Feierlichkeit zugegen und erfreuten den Hrn. Jubilaten mit ihren Glückwünschen. Die kaiserliche Regierung zeich-

nete denselben durch Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse aus.—
„Ad multos annos,“ verehrtester Herr Confrater! L. C. B.

Deutschland. Die „Voce della Verita“ schreibt: „Vom Rücktritte Falks bis zum Anfang des Endes des „Culturkampfes“ ist noch ein weiter Weg. Der wohlthätige Einfluß des Centrums macht sich in der That seit einiger Zeit im Reichstage mehr bemerklich, und darob beglückwünschen wir unsere deutschen Brüder; allein dieser Einfluß ist an sich noch nicht stark genug, um über die Lage bestimmen zu können.“

Der neue Kultusminister Puttkamer wird, als selbstständiger politischer Charakter von durchaus conservativer Richtung geschildert, von welchem zunächst die gläubigen Protestanten Gutes zu erwarten haben.

Oesterreich. Reichsrathswahlen. Nachdem den „Liberalen“ bis jetzt schon 46 Sitze entrissen worden sind, die den vereinigten Conservativ-Nationalen zufallen, darf man hoffen, daß die „liberale“ Regierung am Anfang ihres Endes angelangt ist, und daß damit auch das Schicksal des schleichenden „Culturkampfes“, der, wenn auch weniger bemerklich, als in andern Ländern, an des katholischen Oesterreichs Mark zehrt, entschieden sein wird.

— In Folge der soeben stattgehabten Wahlen der akademischen Würdeträger an der Universität Wien pro 1879/80 ist der Rector ein Protestant und der Dekan der jurid. Fakultät ein Jude!

Für den Bau einer neuen Kirche in Uster.

Durch Hochw. Hrn. P. Sigismund Keller, Miss.-Jubil. in Einsiedeln, gesandt

1te Rata	Fr. 50. —
2te „	„ 50. —
3te „	„ 40. —
	Fr. 140. —

Zuländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1878 u. 1879.	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 27	14,624 05
Jubiläumsgeschenke aus der Pfarrei Knutwil	43 —
Aus der Kirchengemeinde Berg	70 —
Jubiläumsgeschenke der Pfarrei Degersheim	52 —
1. Vom Hauptort Appenzell	100 —
2. Sammlung von den Schulkindern in Appenzell	38 —
3. Vom Tit. Frauenkloster Appenzell	30 —
4. Aus der Pfarrei Haslen	22 50
5. „ „ Filiale Schwendi	20 —
6. „ „ „ Schlatt	4 —
7. „ „ „ Eggerstanden	7 50
Aus der Pfarrgemeinde Schönhoflerzweiler	10 —
Aus der Pfarrei Zurzach, 2te Sendung	23 —
Von einem Ungenannten im Kanton Aargau	50 —
Aus der Pfarrei Grenchen	60 —
„ „ „ Luthern	45 —
Vom Piusverein „	16 80
	15,215 85

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für Peterspfennig.

Vom Orts-Pius-Verein Root Fr. 25.—
Jubiläumsgeschenke aus der Pfarrei Marbach „ 65.—

Im Laufe nächster Woche werden die Pius-Annalen Nr. 7 versandt.

Bringen hiemit zur Kenntniß, daß die Liquidation von

Paramenten & Ornamenten
noch fort dauert. Um schnell damit aufzuräumen, verkaufen Alles um den billigsten Preis.

Wittwe Höhle u. Kinder.
30¹⁵) Zürich, Kartoffelmarkt Nr. 3.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

2. verbesserte Auflage.

Leitfaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Sparbank in Luzern.

1

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depositantkassa der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar

Obligationen à 4 1/2 %

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %

zu jeder Zeit auskündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Große Auswahl

gebundener Gebetbücher, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei

B. Schwendimann.